

Stadtwerke Seligenstadt  
Am Eichwald 1  
63500 Seligenstadt

Tel. 06182/87400 + 87411  
Fax: 06182/87419  
E- Mail: stadtwerke@seligenstadt.de

## M E R K B L A T T

### für Planer und Bauherren zur Erstellung eines Entwässerungsantrages

Folgende Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei den Stadtwerken Seligenstadt, Betriebszweig Abwasser, einzureichen:

#### Antrag

Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung der bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucke gestellt werden. Dem Antrag sind besonders beizufügen:

die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der ggf. Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,

- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i. M. von 1 : 500 bzw. 1 : 250 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen der benachbarten Grundstücke, Angabe der Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Sammelleitungen vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen,
- Grundrisse der einzelnen Gebäude – i.M. 1 : 100 – in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen mit Angabe der Leitungsdimensionen und Entwässerungseinrichtungen bzw. Einbauten (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissiors usw.), die geplante Abteilung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile – i.M. 1 : 100 – in der Ablafrichtung der Ablafrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung enthalten,
- Flächenplan mit farbiger Darstellung aller entwässerten Flächen mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, Aufstellung der qm in separater Legende zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr, Darstellung aller Flächen mit versickerungsfähigem Pflaster,

- eine Betriebsbeschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
- Berechnung der Schmutz- und Regenwassermenge, Nachweis der Bemessung von Schmutz- und Regenwasserleitungen bzw. Mischwasserleitungen. Bei Grundstücken > 800 qm abflusswirksame Fläche ist eine Überflutungsprüfung nach DIN 1986- 100 vorzulegen. Ggf. ist eine Rückhaltung zu planen und auszuführen,
- Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.

Die Stadtwerke können auf einzelne erwähnte Unterlagen verzichten.

## **Hinweise zur Bauausführung:**

Die Ausführung der geplanten Grundstücksentwässerung, innerhalb und außerhalb der Gebäude sowie der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich nach der DIN 1986, der DIN EN 752 und der DIN EN 12056 jeweils in der gültigen Fassung, zu erfolgen.

Sämtliche erdverlegten Rohrleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage d. h. die erdverlegten Rohrleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt an der Hauptkanalisation sind einer optischen Inspektion zu unterziehen. Ein Nachweis ist den Stadtwerken vorzulegen. Aus den Nachweisen müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Rohrleitungen hervorgehen.

Kontroll- und Übergabeschächte mit offenem Durchfluss sind mit einem Durchmesser von 1,00 m sowie in grundwasserdichter Ausführung anzulegen.

Zur Sicherung des angeschlossenen Bauwerkes gegen Rückstau muss bei der Ausbildung der Entwässerungsanlage auf die mögliche Rückstauhöhe im Leitungsnetz geachtet werden. Ablaufstellen deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der örtlich festgelegten Rückstauebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

Absperrvorrichtungen gegen Rückstau sind grundsätzlich nach DIN 1986 und DIN EN 13564, jeweils in der gültigen Fassung, so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Schilder mit Hinweisen für die Bedienung sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.

Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung sind grundsätzlich nach DIN 1986, DIN EN 12050 und DIN 12056, jeweils in der gültigen Fassung, einzubauen.

Die Einsteigöffnungen für die Schächte müssen für Kontroll- und Reinigungszwecke zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.

Bei Durchführung der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Grenz- und Vermessungsmarken nicht zerstört, beschädigt oder verschüttet werden.

Für die Bauausführung ist eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung zu bestellen, die darüber zu wachen hat, dass die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen eingehalten werden.

Drainagewasser (Grundwasser) darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Hinweis zur Grundwasserhaltung: Ist eine Grundwasserhaltung erforderlich, ist diese bei den Stadtwerken Seligenstadt anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist die Lage und Höhe des Kanalanschlusses zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Grundstücksentwässerung zu ändern bzw. darauf abzustimmen.

Wird das Niederschlagswasser ggf. zur WC-Spülung etc. genutzt, bedarf es ihrer eigenen Installation innerhalb des Gebäudes. Zur Feststellung der Kanalbenutzungsgebühr ist ein geeichter Abwasserzähler einzubauen. Die erforderliche Abnahme wird durch die Stadtwerke, Abt. Wasserversorgung durchgeführt. Eine Verbindung zur Trinkwasserversorgungsanlage ist aus hygienischen Gründen unzulässig, da es zu bakteriellen Verschmutzung und somit zur Verseuchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kommen kann.

Das Tiefbauamt der Stadt Seligenstadt weist darauf hin, dass nur Fachfirmen für den Erd- und Straßenbau im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen werden. Werden andere Firmen für erforderliche Erd- und Straßenbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beauftragt, muss die technische Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind hierbei die Richtlinien für die Ausführung von Bauarbeiten und Aufgrabungen auf öffentlichem Verkehrsgelände der Stadt Seligenstadt zu beachten. Auskünfte hierüber erteilen Ihnen gerne das Tiefbauamt der Stadt Seligenstadt, Herr Peters, Tel. 06182/87258, oder Herr Kißner, 06182/87158.

Soll die Entwässerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen einer Versickerung zugeführt werden, so ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Versickerungsanlage gem. der ATV-DVWK-A 138 auszuführen. Vor dem Bau einer Versickerungsanlage sollte der anstehende Boden auf seine Versickerungsfähigkeit ([kf-Wert](#)) untersucht werden. Sand und Kies sind sehr wasserdurchlässig, Schluff und Ton stauend bzw. abdichtend. Vor dem Bau einer Versickerungsanlage ist ferner die Höhe des Grundwassers zu berücksichtigen, da eine Versickerungsstrecke von mindestens 1,50 m bis zum höchsten Grundwasserspiegel gewährleistet sein muss. Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach ist ggf. einzuholen.

Für weitere Informationen steht Ihnen selbstverständlich die Stadtwerke Seligenstadt, Herr Otto, unter den Rufnummern 06182 / 87411 zur Verfügung.